

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1969

Nummer 142

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	1. 9. 1969	RdErI. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1612

I.

20363

G 131

Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen VorschriftenRdErl. d. Finanzministers v. 1. 9. 1969 —
B 3203 — I — IV B 3

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 20363) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 114 BBG“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Text erhält die Nummer 1.
- b) Als Nummer 2 ist anzufügen:

2 Das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes — 3. HHÄndG — vom 30. Mai 1969 (BGBl. I S. 451) hat u. a. die §§ 1, 2 und 9 des Häftlingshilfegesetzes — HHG — sowie die §§ 1 und 1a des Heimkehrergesetzes — HkG — geändert. Für die Anwendung des § 114 BBG und der VwV Nr. 4 zu dieser Vorschrift ergeben sich daraus mit Wirkung vom 1. 6. 1969 die nachstehenden Folgerungen:

2.1 Die VwV Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a unter bb) wird gegenstandslos (vgl. Artikel 2 Nr. 1 des 3. HHÄndG).

2.2 Die VwV Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b ist auch anzuwenden auf Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne des HHG

- a) vor dem 8. 5. 1945 nach Besetzung des Aufenthaltsortes (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des 3. HHÄndG),
- b) die länger als drei Monate (bisher: zwölf Monate) gedauert haben (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b des HHÄndG),
- c) wenn die Entlassenen vor dem 9. 8. 1955 innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben oder in den Geltungsbereich des HHG zurückgekehrt sind (vgl. Artikel 1 Nr. 7 Buchstaben c und d des 3. HHÄndG).

2.3 Die VwV Nr. 4 Abs. 2 ist unter Beachtung der geänderten und ergänzten §§ 1 und 1a des HkG (vgl. Artikel 2 Nr. 1 und 2 des 3. HHÄndG) und der geänderten §§ 1, 2 und 9 des HHG (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben c bis f, Nr. 3 und Nr. 7 Buchstaben e bis g des 3. HHÄndG) anzuwenden.

2. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 124a BBG“ ist folgende Nummer 4 anzufügen:

4 Der Witwenabfindung ist neben dem Witwengeld auch ein der Witwe im Heiratsmonat zustehender Ausgleichsbetrag gemäß Artikel X Nr. 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften zugrunde zu legen.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ ist folgende Nummer 4 anzufügen:

4 Für die Anwendung des § 139 BBG gelten nach der Richtl. Nr. 8 zu § 139 BBG die in der VwV Nr. 4 zu § 30 BVG festgelegten Mindesthundertsätze. Die VwV Nr. 4 zu § 30 BVG hat bei der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesanzeiger Nr. 119 v. 4. 7. 1969 — Beilage —) folgende Änderung erfahren:

- a) Die Körperschadenbezeichnung „Verlust eines Armes im Schultergelenk“ und „Verlust eines Beines im Hüftgelenk“ wurden durch die Zusätze „oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf“ bzw. „oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf“ ergänzt.
- b) Der Mindesthundertsatz beim Verlust aller Finger einer Hand wurde von 40 auf 50 v. H. erhöht.

Die Änderungen sind bei der Anwendung des § 139 BBG mit Wirkung vom 1. 7. 1969 zu berücksichtigen.

4. In Abschnitt A ist hinter „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ einzufügen:

Zu § 29 i. Verb. mit § 142 BBG:

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 142 Abs. 4 BBG ist die Vorschrift des § 109 Abs. 1 BBG nicht anzuwenden.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, die Unterhaltsbeiträge für die Zukunft neu festzusetzen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 146 BBG:

Nach Nummer 3 Satz 2 der Richtl. zu § 146 BBG kann den Hinterbliebenen eines dienstunfallverletzten früheren Beamten, der nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben ist, ein Unterhaltsbeitrag nach § 146 Abs. 2 BBG nur gewährt werden, wenn der frühere Beamte im Zeitpunkt seines Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG bezogen hat.

Abweichend von dieser Richtl. kann den Hinterbliebenen von früheren Beamten, Berufssoldaten oder RAD-Angehörigen, die allein wegen Nichterfüllung der Stichtagsanforderungen des § 53 oder des § 4 G 131 in der bis zum 31. 12. 1966 geltenden Fassung keinen Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG erhalten konnten, ein Unterhaltsbeitrag nach § 146 Abs. 2 BBG bewilligt werden, wenn dem Verstorbenen bei Erfüllung der Stichtagsvoraussetzung des früheren § 53 G 131 oder bei Geltung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 G 131 (innerdeutscher Zuzugsstichtag) im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG zu bewilligen gewesen wäre.

5. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG“ ist Nummer 1 zu streichen. Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

6. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 181 BBG“ Nummer 4 wird als Nummer 17 in Abschnitt B „Zu § 18“ mit folgenden Änderungen angefügt:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG sowie“ durch die Worte „im Sinne des § 18 Abs. 4 BBesG und“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG“ durch die Worte „im Sinne des § 18 Abs. 4 BBesG“ ersetzt.

7. Abschnitt A „Zu § 37b“ Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Voraussetzungen des § 4 G 131 sind in derartigen Fällen stets erfüllt (vgl. § 14 des Häftlingshilfegesetzes).
- b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

8. In Abschnitt A „Zu § 42“ ist folgende Nummer 8 anzufügen:

8 Nach Nummer 8 Abs. 1 der VV zu § 42 G 131 entfällt eine Beteiligung des neuen Dienstherrn gemäß § 42 Abs. 2 G 131 an der Versorgungslast nach dem G 131, wenn der Übernommene aus der Verwendung einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch oder einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erlangt hat.
Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil v. 19. 9. 1968 — BVerwG VI C 23.66 — entschieden, daß darüber hinaus eine Beteiligungspflicht des neuen Dienstherrn gemäß § 42 Abs. 2 G 131 an der Versorgungslast nach dem G 131 auch dann nicht besteht, wenn der Übernommene aus der neuen Verwendung eine angemessene, dem Ruhegehalt ähnliche Versorgung (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 BBG) erhält.

Ich bitte, dem Urteil zu folgen. Die VV Nr. 8 Abs. 1 zu § 42 G 131 ist insoweit überholt.

9. In Abschnitt A ist hinter „Zu § 52a“ einzufügen:

Zu § 52c:

1 Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil v. 11. 6. 1968 — 2 AZR 343/67 — entschieden, daß Angestellten und Arbeitern, die erst auf Grund der 4. Novelle zum G 131 gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 G 131 (innerdeutscher Zuzugs-

stichtag) Rechte nach dem G 131 geltend machen können, Entlassungsgeld bei Vorliegen der Voraussetzungen zusteht. Ich bitte, dem Urteil zu folgen und Entlassungsgeld bei Erfüllung des innerdeutschen Zuzugsstichtages zu gewähren, und zwar auch dann, wenn der Angestellte oder Arbeiter erst nach dem 30. 9. 1961 in das Bundesgebiet zugezogen ist. Bisher abgelehnte Entlassungsgeldanträge sind von Amts wegen wieder aufzugreifen.

- 2 Im Hinblick auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts v. 11. 6. 1968 (siehe Nummer 1) bestehen keine Bedenken, Entlassungsgeld bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Angestellten und Arbeitern zu gewähren, die die Meldefrist des § 81 G 131 (F. 1951 — 1957) versäumt hatten.

10. In Abschnitt A „Zu § 69“ ist

- a) nach dem Klammerhinweis „(GMBL S. 462)“ ein Komma zu setzen und folgender Halbsatz einzufügen:

„geändert durch Erlaß v. 12. 11. 1968 (GMBL S. 419).“

- b) Satz 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Diese Übersicht ist wie folgt zu berichtigen:

In Abschnitt II Nr. 11 Spalte 3 ist „Pensionsamt Schleswig-Holstein, 2300 Kiel, Sophienblatt 2“ durch „Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein, 2300 Kiel-Wik, Mercatorstr. 3“, zu ersetzen.“

11. Abschnitt A „Zu § 71e“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerhinweis in Nummer 3 Satz 2 ist durch folgenden Klammerhinweis zu ersetzen:

(z. B. der Wegfall der Ortsklasse B und der Tarifklasse IV ab 1. 1. 1965, die Erhöhung der Ortszuschläge ab 1. 10. 1964, die Tarifklassenänderungen auf Grund des Artikels I Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften).

- b) Es ist folgende neue Nummer 8 einzufügen:

8 Abfindungen und Ausgleichs, die Polizeivollzugsbeamten nach den, dem § 103 BRRG entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind als Versorgungsbezug besonderer Art in die Zuschußberechnung gemäß § 71e Abs. 3 Satz 2 G 131 einzubeziehen.

- c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

12. In Abschnitt A „Zu § 72“ ist folgende Nummer 8 anzufügen:

8 Das Ergebnis der Prüfung des Bundesministers des Innern, inwieweit sich das Finanzänderungsgesetz 1967 auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 72 bis 74 G 131 auswirkt (s. Anmerkung auf der Titelseite der VwV zu §§ 72 bis 74 G 131), ist in der Bekanntmachung v. 22. 5. 1969 im Bundesanzeiger Nr. 102 v. 7. 6. 1969 veröffentlicht worden. In die Bekanntmachung nicht aufgenommen ist die Auswirkung des Finanzänderungsgesetzes auf die Anlagen zu den VwV. Der Bundesminister des Innern hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebeten, die nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattungsberechtigten Rentenversicherungsträger darauf hinzuweisen, daß bei der Berechnung des Anteils nach § 72 Abs. 11 G 131 (Anlage 8) unter Nummer III Ziffer 2 auch die von den Rentnern aufzubringenden Beitragsanteile zur Krankenversicherung der Rentner (2 v. H. des Zahlbetrages der Rente ohne Kinderzuschuß) berücksichtigt werden.

Eine besondere Berichtigung der Spalte 6 der Anlage 7 hält der Bundesminister des Innern unter der Voraussetzung nicht für erforderlich, daß in Spalte 5 der gleichen Anlage der aus der Anlage 8 Nr. III Ziffer 3 übernommene Betrag eingesetzt wird.

13. In Abschnitt B „Zu § 17“ wird in Nummer 2 der Satz 3 gestrichen.

14. Abschnitt B „Zu § 18“ wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 2 ist folgender Absatz anzufügen:

Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ist eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt,

die die Arbeitskraft des Kindes überwiegend, d. h. mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht (vgl. auch VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 6 BBesG). Als hauptberufliche Tätigkeit ist jedoch nicht eine Beschäftigung anzusehen, die während der üblichen Übergangszeit vor der Aufnahme der Berufsausbildung oder des Grundwehr-(Ersatz-)dienstes vorübergehend ausgeübt wird; der Kinderzuschlag ist in diesen Fällen also bis zur Dauer von 4 Monaten (gerechnet von dem allgemein festgesetzten Ende des Schuljahres) weiter zu gewähren (zuzüglich Auslauffrist).

- b) Als Nummern 10 und 11 sind einzufügen:

10 Im Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) ist u. a. die Rechtsstellung der Entwicklungshelfer geregelt. Es wird darin zwischen Entwicklungsdienst und Vorbereitungsdienst unterschieden. Der Entwicklungsdienst ist Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem Entwicklungsland, ohne daß dadurch der Beruf eines Entwicklungshelfers begründet wird. Der Vorbereitungsdienst (Vorbereitungslehrgang) ist keine Fachausbildung für einen bestimmten Beruf; vielmehr werden die beruflichen Kenntnisse des Entwicklungshelfers im Hinblick auf die Erfordernisse des Entwicklungsdienstes ergänzt. Der Vorbereitungsdienst kann daher nicht als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG angesehen werden.

11 Mein RdErl. v. 7. 8. 1969 (SMBL. NW. 203202) über die Zahlung von Kinderzuschlag und Waisengeld nach dem Landesbesoldungsgesetz und dem Landesbeamtengesetz während eines Vorlesungsstreiks der Studenten gilt auch für die Zahlung von Kinderzuschlag und Waisengeld nach Bundesrecht.

- c) Die Nummern 10 bis 14 werden Nummern 12 bis 16.

15. Abschnitt B „Viertes Besoldungsänderungsgesetz — 4. BesÄndG —“ wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.

- b) Nummer 2 wird Nummer 1.

- c) Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

2 Artikel II § 4 des 4. BesÄndG findet auch auf Personen Anwendung, die von Amts wegen an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei versetzt worden waren und Versorgung auf Grund des § 67 G 131 erhalten. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels II § 4 müssen jedoch vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei in der früheren Rechtsstellung erfüllt worden sein. Artikel II § 4 findet z. B. keine Anwendung, wenn der Beamte vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei im Polizeivollzugsdienst stand (vgl. Nummer 1 Ziffer 3 Abs. 5) oder die erforderliche Dienstzeit (Artikel II § 4 Abs. 1 Satz 1 des 4. BesÄndG) noch nicht erfüllt hatte.

16. Dem Abschnitt B wird angefügt:

Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG —:

1 Im Bundesgesetzblatt 1969 Teil I S. 365 ist das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (2. BesNG) vom 14. Mai 1969 verkündet worden. Die sich auf Grund des 2. BesNG ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den Anlagen 1 bis 3 zu ersehen.

2 Zur Durchführung des 2. BesNG weise ich auf folgenden hin:

2.1 Die Überleitung der Polizeivollzugsbeamten aus der Preussischen Besoldungsordnung 1920 oder entsprechenden Besoldungsordnungen vom Jahre 1920 gem. Artikel II § 2 Abs. 1 des 2. BesNG ist unter sinngemäßer Berücksichtigung der „Abweichungen für Polizeibeamte beim Reichswasserschutz“ in Anlage 4 zum 2. BesNG durchzuführen.

2.2 Unter § 48c BBesG fallende, selbständige Versorgungsbezüge aus Kirchenamtszulagen sind auch nach der Überleitung der Bezüge aus dem Hauptamt gemäß Artikel II des 2. BesNG weiterzuzahlen.

- 2.3 Die ab 1. 4. 1969 gemäß Anlage 1 zum 2. BesNG maßgebenden Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppe B 9 sind niedriger als die bis zum 31. 3. 1969 maßgebend gewesenen Grundgehaltsätze. Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge am 31. 3. 1969 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 zugrunde lag, ist zur Rechtsstandwahrung zu den Grundgehaltsätzen ab 1. 4. 1969 eine ruhegehaltfähige Zulage in sinngemäßer Anwendung der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 9 zu gewähren.
- 2.4 Die durch Artikel I § 3 Abs. 1 des 2. BesNG in § 3 des 1. BesNG eingefügte Vorschrift, nach der das Besoldungsdienstalter für Beamte, Richter und Soldaten, die sich am 1. 7. 1967 in einer der Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 befunden haben, um mindestens 2 Jahre zu verbessern ist, gilt auch für Versorgungsempfänger. Voraussetzung ist, daß der Berechnung der Versorgungsbezüge am 1. 7. 1967 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 der Bundesbesoldungsordnung zugrunde lag und das Besoldungsdienstalter von Amts wegen oder gemäß § 48a Abs. 2 BBesG auf Antrag nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt war. Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn sich auf Grund der durch das 1. BesNG geänderten Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters keine Verbesserung des Besoldungsdienstalters um mindestens 2 Jahre ergab.
- 2.5 Zu den Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt (Artikel III § 1 Abs. 2 des 2. BesNG), gehören auch Versorgungsbezüge, zu deren Bemessung eine Grundvergütung gehört (Versorgungsbezüge von Angestellten mit Bezügen nach Tarifrecht — § 52 Abs. 2 G 131). Die Grundvergütung einschließlich etwaiger Zulagen ist gemäß Artikel III § 1 Abs. 2 des 2. BesNG um 3 v. H. zu erhöhen, daneben ist der neue Ortszuschlag nach Anlage 2 des 2. BesNG der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.
17. In Abschnitt C „Fremdrenten- und Auslandsrenten-neuregelungsgesetz — FANG — sind der Nummer 2.2 folgende Sätze anzufügen:
Die Versorgungsdienststellen haben jedoch lediglich die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachversicherung gemäß Artikel 6 § 18 FANG zu prüfen. Die Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachversicherung obliegt den Sozialversicherungsträgern.
18. Die Anlagen 1 bis 3 sind durch die beigelegten Anlagen zu ersetzen.

Anlage 1

Monatliche Mindestversorgungsbezüge
nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
ab 1. April 1969

	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebens- jahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinder- zuschlagsbe- rechtigte Kinder	1	2	3	4	5
			Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern				
Ortszuschlag	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I Ortsklasse S							
Ruhegehalt	484,25	526,50	550,55	579,15	607,75	636,35	664,95
Erhöhung ¹⁾	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	514,25	556,50	586,55	621,15	655,75	690,35	724,95
Witwengeld ²⁾	—	315,90	330,33	347,49	364,65	381,81	398,97
Erhöhung	—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
	—	345,90	360,33	377,49	394,65	411,81	428,97
Halbwaisengeld ²⁾	—	63,18	66,07	69,50	72,93	76,37	79,80
Erhöhung	—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	—	69,18	72,07	75,50	78,93	82,37	85,80
Vollwaisengeld ²⁾	—	105,30	110,11	115,83	121,55	127,27	132,99
Erhöhung	—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	—	115,30	120,11	125,83	131,55	137,27	142,99
II Ortsklasse A							
Ruhegehalt	476,45	514,15	538,20	566,80	595,40	624,—	652,60
Erhöhung ¹⁾	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	506,45	544,15	574,20	608,80	643,40	678,—	712,60
Witwengeld ²⁾	—	308,49	322,92	340,08	357,24	374,40	391,56
Erhöhung	—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
	—	338,49	352,92	370,08	387,24	404,40	421,56
Halbwaisengeld ²⁾	—	61,70	64,59	68,02	71,45	74,88	78,32
Erhöhung	—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	—	67,70	70,59	74,02	77,45	80,88	84,32
Vollwaisengeld ²⁾	—	102,83	107,64	113,36	119,08	124,80	130,52
Erhöhung	—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	—	112,83	117,64	123,36	129,08	134,80	140,52

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 128 BBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

**Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge
nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG
ab 1. April 1969**

Ortszuschlag	Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebens- jahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinder- zuschlagsbe- rechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern				
	1	2	3	4	5		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Ortsklasse S							
Ruhegehalt	558,75	607,50	635,25	668,25	701,25	734,25	767,25
Erhöhung ¹⁾	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	588,75	637,50	671,25	710,25	749,25	788,25	827,25
Witwengeld ²⁾	—	364,50	381,15	400,95	420,75	440,55	460,35
Erhöhung	—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
	—	394,50	411,15	430,95	450,75	470,55	490,35
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	182,25	190,58	200,48	210,38	220,28	230,18
Erhöhung	—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	—	188,25	196,58	206,48	216,38	226,28	236,18
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	182,25	190,58	200,48	210,38	220,28	230,18
Erhöhung	—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	—	192,25	200,58	210,48	220,38	230,28	240,18
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	72,90	76,23	80,19	84,15	88,11	92,07
Erhöhung	—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	—	78,90	82,23	86,19	90,15	94,11	98,07
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	121,50	127,05	133,65	140,25	146,85	153,45
Erhöhung	—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	—	131,50	137,05	143,65	150,25	156,85	163,45
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾	235,50	255,—	268,50	284,10	299,70	315,30	330,90
Ortsklasse A							
Ruhegehalt	549,75	593,25	621,—	654,—	687,—	720,—	753,—
Erhöhung ¹⁾	30,—	30,—	36,—	42,—	48,—	54,—	60,—
	579,75	623,25	657,—	696,—	735,—	774,—	813,—
Witwengeld ²⁾	—	355,95	372,60	392,40	412,20	432,—	451,80
Erhöhung	—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—	30,—
	—	385,95	402,60	422,40	442,20	462,—	481,80
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	177,98	186,30	196,20	206,10	216,—	225,90
Erhöhung	—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	—	183,98	192,30	202,20	212,10	222,—	231,90
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	177,98	186,30	196,20	206,10	216,—	225,90
Erhöhung	—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	—	187,98	196,30	206,20	216,10	226,—	235,90
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	71,19	74,52	78,48	82,44	86,40	90,36
Erhöhung	—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
	—	77,19	80,52	84,48	88,44	92,40	96,36
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	118,65	124,20	130,80	137,40	144,—	150,60
Erhöhung	—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
	—	128,65	134,20	140,80	147,40	154,—	160,60
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾	231,90	249,30	262,80	278,40	294,—	309,60	325,20

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 148 BBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

³⁾ Waisengeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nach § 181 a BBG nicht in Betracht.

Anlage 3

**Mindestkürzungsgrenzen nach § 158 Abs. 4 BBG
ab 1. April 1969**

Ortszuschlag	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollerfüllung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I Ortsklasse S							
Ruhestandsbeamte und Witwen	931,25	1 012,50	1 058,75	1 113,75	1 168,75	1 223,75	1 278,75
Waisen	—	405,—	423,50	445,50	467,50	489,50	511,50
II Ortsklasse A							
Ruhestandsbeamte und Witwen	916,25	988,75	1 035,—	1 090,—	1 145,—	1 200,—	1 255,—
Waisen	—	395,50	414,—	436,—	458,—	480,—	502,—

— MBl. NW. 1969 S. 1612.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.